



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1993

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied - Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	28. 9. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1694

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1993	1703
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 57 v. 8. 10. 1993	1704

203204

I.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 9. 1993 -
B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5.4 wird folgender Satz angefügt:

Gutachten sind nur mit Einverständnis des Betroffenen einzuholen, sofern dazu persönliche Daten weitergegeben werden; wird das Einverständnis verweigert, ist die Beihilfe unter Berücksichtigung der Zweifel der Festsetzungsstelle festzusetzen.

2. Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

7.3 Nach Artikel II Abs. 2 erster Halbsatz der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 7. Mai 1993 (GV. NW. S. 260) ist für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, § 3 Abs. 4 Satz 1 BVO hinsichtlich der Berücksichtigung der Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht anzuwenden. Auf Nummer 21b wird hingewiesen.

3. In Nummer 9.4 erhalten in Abschnitt A die lfd. Nummern 13 und 15 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) folgende Fassung:

13. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart
15. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
Mittelberggring 59, 37085 Göttingen

4. Nummer 21a wird durch folgende Nummern 21a und 21b ersetzt:

21a Zu § 12 Abs. 1

21a.1 Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BVO bezieht sich auf alle Anwendungen, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem der erhöhte Ortszuschlag für zwei oder mehr Kinder zusteht bzw. zustünde.

21a.2 In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO ist durch gemeinsame schriftliche Erklärung derjenige zu bestimmen, der den erhöhten Bemessungssatz erhalten soll; in der Erklärung ist anzugeben, welche Festsetzungsstelle für den weiteren Berechtigten zuständig ist. Die Festsetzungsstelle, bei der der erhöhte Bemessungssatz beantragt wird, übersendet eine Kopie der Erklärung der anderen Festsetzungsstelle.

21a.3 § 12 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BVO ist auch anzuwenden, wenn ein Beihilfeberechtigter Anspruch auf Beihilfen nach personenbezogenen Bemessungssätzen auf Grund von Vorschriften eines anderen Dienstherrn hat.

21a.4 Sofern bei einer dauernden Anstaltsunterbringung der Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Pflege auch Kosten für Arzt, Heilbehandlungen und Arzneimittel enthält, ist hierauf ebenfalls der Bemessungssatz von 80 vom Hundert anzuwenden.

21b Zu § 12 Abs. 3

Nach Artikel II Abs. 2 zweiter Halbsatz der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 7. Mai 1993 (GV. NW. S. 260) gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 BVO auch für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in der gesetz-

lichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, und bei denen die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht anzurechnen sind; auf Nummer 7.3 wird hingewiesen

5. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

22 Zu § 12 Abs. 4

Eine ausreichende Versicherung ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, daß die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer oder ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Eine rechtzeitige Versicherung liegt z. B. vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis abgeschlossen wird.

6. Die Überschrift in Nummer 22a erhält folgende Fassung:

22a Zu § 12 Abs. 5 Buchstabe c

7. Nummer 22a Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Bei Versorgungsempfängern des Landes wird die Pensionsregelungsbehörde ermächtigt, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b BVO (dauernde Anstaltsunterbringung) den Bemessungssatz zu erhöhen. Das Einvernehmen des Finanzministers gilt als erteilt, wenn das Bruttoeinkommen und die Regelbeihilfe nicht ausreichen, die Kosten der Unterbringung zuzüglich der Aufwendungen für notwendige persönliche Bedürfnisse sowie für eine etwa bestehende Krankenversicherung zu decken.

8. In Nummer 22a letzter Satz werden die Worte „§ 12 Abs. 3 Satz 1 BVO“ durch die Worte „§ 12 Abs. 4 Satz 1 BVO“ ersetzt.

9. Hinter Nummer 22a wird folgende Nummer 22b eingefügt:

22b Zu § 12 Abs. 7

22b.1 Die sich nach Anwendung des Bemessungssatzes ergebende Beihilfe wird insoweit vermindert, als sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen von dritter Seite zu einer über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehenden Erstattung führen würde. Als tatsächliche Aufwendungen gelten neben den beihilfefähigen Aufwendungen auch die Kosten, zu denen lediglich wegen Überschreitung von Höchstgrenzen keine Beihilfen gewährt werden können, die aber im übrigen dem Grunde nach beihilfefähig sind (z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt die Aufwendungen für ein Einbettzimmer, bei Sanatoriumsaufenthalten oder Heilkuren die gesamten Kosten für Unterkunft und Verpflegung und bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen sowie Inlays die gesamten Kosten für zahntechnische Leistungen).

22b.2 Der Nachweis über die Leistungen der Krankenversicherung usw. ist durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen. Bei sog. Quotenversicherungen können die Leistungen durch Vorlage der Versicherungsverträge oder anderer geeigneter Versicherungsunterlagen nachgewiesen werden.

22b.3 Sind bei der Höchstbetragsberechnung Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen, kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten bei stationärer Krankenhausbehandlung die Höchstbetragsberechnung auf den einzelnen Krankheitsfall bezogen werden, sofern dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

22b.4 Bei der Beihilfengewährung zu Aufwendungen in Todesfällen bleiben Leistungen aus Lebensversicherungen und Sterbegeldversicherungen unberücksichtigt. § 14 Abs. 2 Satz 2 BVO bleibt unberührt.

10. Nummer 24 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Festsetzungsstelle sollen grundsätzlich die Originalbelege vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn die

Versicherungsleistungen im einzelnen nachgewiesen werden müssen.

II.

Anlage 1 Die Anlage 1 (Antragsvordruck) wird durch die beige-fügte Anlage 1 ersetzt.

III.

In Anlage 3 (Kurortverzeichnis) erhält die Eintragung Peterstal-Griesbach folgende Fassung:

Peterstal-	77740 Bad Peterstal-	a) G	Heilbad
Griesbach	Griesbach	b) Bad Peterstal	Heilbad und Kneippkurort

IV.

Abschnitt I Nr. 2, 4 bis 10 und Abschnitt II sind auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1993 entstanden sind.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 1

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen

						Pers.-Nr.				
1 Name, Vorname der antragstellenden Person						Geburtsdatum				
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon (grob)				
Dienststelle						Amtsbezeichnung / Vergütungsgruppe				
Familienstand verheiratet seit geschieden seit verwitwet seit getrennt lebend seit ☐ ledig										
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname 1)						Geburtsdatum 1)				
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden						durch Bescheid vom				
						in Höhe von				
3 Ich bitte, die Beihilfe						zu überweisen auf das Konto Nr.				
☐ bar zu zahlen						Bankleitzahl				
						bei (Bank, Sparkasse, Postbank)				
4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname						Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihre Ehegatten/ Ihr Ehegatte für das Kind Kindergeld?	Falls nein: Ist das Kind im Ordnungsbereich berücksichtigt oder berücksichti- gungsfähig?	Anspruchs- zeitraum 2)	Hat eine andere Person für d. Kind Anspruch auf Bei- hilfe? Falls ja: Bitte die Original- belege beifügen
1							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
2							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
3							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
4							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
5							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:										
5 Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)		Nicht vor- sichert	Privat versichert bei 3)	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschoß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungs- beitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt 4)			
				pfl.- versichert bei	freiwillig versichert bei	familien- versichert über	für die Zeit von - bis		Zuschoß im Antragsmonat DM	Krankenver- sicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
1		2	3	4	5	6	7		8	9
Antragstellende Person (A)		☐				E				
Ehegattin/ Ehegatte (E)		☐				A				
Kind 1 (K 1)		☐				A	E			
Kind 2 (K 2)		☐				A	E			
Kind 3 (K 3)		☐				A	E			
Kind 4 (K 4)		☐				A	E			
Kind 5 (K 5)		☐				A	E			

- 1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn mehr als zwei Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/des Ehegatte ebenfalls berücksichtigungsfähig ist.
 2) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Ordnungsbereich im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht besteht.
 3) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsstatus (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.
 4) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesrates für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

6 Nur auszufüllen				
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen aufgrund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?		
		☐ nein ☐ ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der in Anspruch genommene Leistung bitte auf besonderem Blatt		
b	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten und für Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen? ☐ nein ☐ ja ☐ noch nicht bekannt Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? ☐ nein ☐ ja		
		Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
				☐
				☐
				☐
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person Antragsteller/ Antragstellerin Ehegattin/ Ehegatte Kind	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993? ☐ nein ☐ ja	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Krankenversicherungsbeitrag? ☐ nein ☐ ja Falls ja: Höhe des Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen _____ DM
d	in Geburtsfällen und bei Adoptionen	☐ Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e	in Pflegefällen	☐ Ich beantrage die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BVO für die Zeit vom _____ bis _____ Name der gepflegten Person _____ Unterbrechung der häuslichen Pflege vom _____ bis _____ Aus diesem Anlaß stehen gesetzliche Ansprüche auf häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung zu: ☐ nein ☐ ja. Art der Leistung: _____		
f	in Todesfällen	☐ Ich beantrage eine Beihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO Name der/des Verstorbenen _____ Todestag _____ Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet: ☐ nein ☐ ja Ich versichere, daß die Aufwendungen für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung nicht geringer sind als 1.200 DM bzw. 800 DM bei Kinderbestattung.		
g	bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen und beifügen		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preismäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person bzw. in Pflegefällen oder bei Familien- und Hauptpflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage zum Beihilfeantrag

Blatt 1

des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe)

vom

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

Von der antragstellenden Person auszufüllen					Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen			
Be- leg Nr.	Datum der Rechnung	Art ¹⁾ der Leistung	Rechnungsbetrag	Leistungen von Versicherungen %-Tarif oder Betrag	Dem Grunde nach beihilfefähiger Betrag	Beihilfefähiger Betrag	Beihilfe	Bemerkungen
1	2	3	DM 4	PF 5	DM 6	PF 7	DM 8	PF 9

Aufwendungen für die antragstellende Person (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

2								
Summe								(v.H.)

Aufwendungen für die Ehegattin/den Ehegatten (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

2								
Summe								(v.H.)

Aufwendungen für Kinder (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

2								
Summe								(80 v.H.)

Summe Versicherungsleistungen			Beihilfe		
Höchstbetragsberechnung					
Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen					
ab Leistungen der Versicherung					
Höchstbetrag der Beihilfe					
Beihilfe / Höchstbetrag der Beihilfe					Rechnerisch richtig
Zuschuß gem. § BVO					
Beihilfe insgesamt					
Anzurechnende Abschläge					
Auszahlender Betrag					
					Unterschrift

1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden:

AB = Ärztliche Behandlung

ZB = Zahnbehandlung

RP = Arznei- und sonst. Heilmittel

KB = Kieferorthop. Behandlung

KH = Stationäre Krankenhausbehandlung

SB = Sanatoriumsbehandlung

HK = Heilkur

DA = Dauernde Anstaltsunterbringung

HM = Hilfsmittel (Brille, Hörgerät u. dgl.)

BF = Beförderungskosten

BK = Bestattungskosten

SO = Sonstiges

2) Ggf. Übertrag vom Ergänzungsblatt

Anlage zum Beihilfeantrag - Blatt 1 -

Ort, Datum

1.
 Frau/Herrn

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen

Anlg.: Rechnungsbelege

Sehr geehrte Antragstellerin,
 sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

2. Auszahlungsanordnung über _____ DM fertigen - Kapitel _____ Titel _____ Erl. _____
Nummernzeichen, Datum

3. Rechnungsamt (nach Weisung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsamtes)

4. Reinschrift absenden. Erl. _____
Nummernzeichen, Datum

5. Z. d. A.

Sachlich richtig

Anlage zum Beihilfeantrag

des/der (Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe)

Blatt 2

vom

Zusammenstellung der Aufwendungen (bitte in doppelter Ausfertigung vorlegen)

Von der antragstellenden Person auszufüllen						Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen						
Be- trag Nr.	Datum der Rechnung	Art ^D der Leistung	Rechnungsbetrag		Leistungen von Versicherungen %-Tarif oder Betrag		Dem Grunde nach beihilfefähiger Betrag	Beihilfefähiger Betrag		Beihilfe	Bemerkungen	
			DM	PF	%	DM		DM	PF			DM
1	2	3	4	PF	5	DM	DM	PF	7	DM	PF	9

Aufwendungen für die antragstellende Person (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

[illegible]

Aufwendungen für die Ehegattin/den Ehegatten (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

[illegible]

Aufwendungen für Kinder (ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

[illegible]

Summe Versicherungsleistungen				Beihilfe			
Höchstbetragsberechnung							
Dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen							
ab Leistungen der Versicherung							
Höchstbetrag der Beihilfe							
Beihilfe / Höchstbetrag der Beihilfe							
Zuschuß gem. § BVO							
Beihilfe insgesamt							
Anzurechnende Abschläge							
Auszahlender Betrag							

- 1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden:

AB = Ärztliche Behandlung

2B = Zahnbehandlung

RP = Arznei- und sonst. Heilmittel

KB = Kieferorthop. Behandlung

KH = Stationäre Krankenhausbehandlung

SB = Sektatoriumsbehandlung

HK = Heilkur

DA = Dauernde Anstaltsunterbringung

HM = Hilfsmittel (Brille, Hörgerät u. dgl.)

BF = Beförderungskosten

BK = Bestattungskosten

SO = Sonstiges

- 2) Ggf. Übertrag vom Ergänzungsblatt

Anlage zum Beihilfeantrag - Blatt 2 -

Ort, Datum

Frau/Herrn

Betr.: Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten AufwendungenAnlg.: RechnungsbelegeSehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Behandlung mehr als 1.000 DM, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 2.000 DM beträgt, sind die Belege - soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben - noch 3 Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000 DM überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für Ihre Ehegattin/Ihren Ehegatten gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die sie/er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten wird unter dem Vorbehalt gewährt, daß Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, daß die Einkünfte Ihrer Ehegattin/Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35.000 DM nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 15. 9. 1993

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil	Nichtamtlicher Teil	
Differenzierungsbereich (Wahlpflichtbereich II) in den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums; Änderung: RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 8. 1993	Stellenausschreibungen	191
	Bundeswettbewerb Mathematik 1994	195
	Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1993/94	195
Berechtigung der Richtlinien und Lehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I; Textgestaltung (Heft 3421 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“)	Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur 1993/94	196
	Shankar's Internationaler Mail- und Aufsatzwettbewerb 1994	196
	mini-Meisterschaften des Deutschen Tischtennis Bundes 1993/94	196
Berechtigung zum Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1993/94 (Heft 1006 der Schriftenreihe „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“)	Internationale Begegnungen für Schülernnen und Schüler in Großbritannien und Irland 1994	196
	LINGUA-Programm der Europäischen Gemeinschaft	196
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub (Freistellungen) gemäß §§ 78 b, 85 a Landesbeamtengesetz (LBG) im Lehrerbereich; Änderung: RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 8. 1993	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	196
	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1993	197
Handhabung des § 13 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) im Schulbereich; Änderung: RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 8. 1993	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. Juli bis 3. August 1993	197
	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 12. Juli bis 2. August 1993	198
Übertragung von Befugnissen nach der Kraftfahrzeugverordnung und den Kraftfahrzeug-Vorschriften im Geschäftsbereich des Kultusministeriums: RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 8. 1993	Anzeigen	
	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	200

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil	Nichtamtlicher Teil	
Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Köln vom 7. Juli 1993	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 13. Juli 1993	242
Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 20. Juli 1993	Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 12. Juli 1993	243
Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für den Deutsch-Britischen Studiengang (DBS) im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Aachen vom 17. Mai 1993	Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 30. Juli 1993	243
Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 9. November 1992	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 1993	245
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 23. Juni 1993	Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. phil. für die Fachbereiche 1–4 der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 27. Juli 1993	245
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund vom 12. Juli 1993		
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Ökologie an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 6. August 1993		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität zu Köln vom 3. August 1993		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität zu Köln vom 19. Juli 1993		
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 19. Juli 1993		

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 57 v. 8. 10. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzugl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
101	21. 9. 1993	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Maßnahmen zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 im Bundesgesetzblatt II	684
203011	13. 9. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	684
205	21. 9. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder	684
223	17. 9. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schulerrückfahrkostenverordnung – SchfkVO –)	686
7845	14. 9. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Obst- und Gemüsegewirtschaft	686
	10. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Villie-Abschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung Köln-Kerpen)	687
	10. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen (Änderung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Alsdorf)	687
	21. 9. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Umwandlung eines Bereiches für besondere öffentliche Zwecke in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe im Gebiet der Stadt Recklinghausen)	688

– MBL NW 1993 S. 1704.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569